

3. Teil.

Das Gebiet der inneren Verwaltung.

1. Abschnitt.

Bedeutung, Organisation und Verfahren der inneren Verwaltung im allgemeinen.

A. Begriff und Umfang der inneren Verwaltung.

652 Wir sahen bisher, wie der Staat durch seine Gerichte die Rechtsstreitigkeiten der einzelnen untereinander entscheidet (Zivilrechtspflege), und wie er strafend einschreitet gegen solche, die seine Rechtsordnung verletzen (Strafrechtspflege). Aber damit sind seine Aufgaben keineswegs bereits erschöpft. Neben der Rechtspflege ist vielmehr die auf die Sicherheit und den Bestand des Staates und auf die Wohlfahrt der Staatsangehörigen gerichtete Tätigkeit von größter Bedeutung. Man nennt diese Tätigkeit die Verwaltung im weiteren Sinne des Wortes.

653 Von dem großen Gebiete dieser Verwaltung hat man seit altersher einzelne Teile, die ihres Umfangs und ihrer Bedeutung wegen besondere Organisationen und besondere Behörden erfordern, ausgeschieden, nämlich die Verwaltung der auswärtigen Staatsangelegenheiten, des Heer- und Marinewesens und der Finanzen (d. h. der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, sowie des Staatsvermögens). Was übrig bleibt, wird die innere Verwaltung genannt. Diese umfaßt demnach allgemein die gesamte Staatsstätigkeit, welche gerichtet ist auf den Schutz und die Förderung des körperlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Lebens. So sorgt die innere Verwaltung für die leibliche Sicherheit der Staatsangehörigen, für Unterricht und Bildung, für Gesundheits- und Armenpflege, für